

Übersicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen für delegationsfähige Leistungen durch nichtärztliche Praxisassistenten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Beantragte Leistungen	GOP 03060 - 03065	GOP 38200 - 38207
<i>Einschränkungen bei der Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen</i>	in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen	GOP 38200 und 38205 in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen; GOP 38202 und 38207 in der Häuslichkeit des Patienten
<i>Rechtsgrundlage</i>	Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V	Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V am 22.06.2016 und 21.06.2017 (ferner auch Delegations-Vereinbarung)
<i>Inkrafttreten</i>	17.03.2009 (in der jeweils aktuellen Fassung)	GOP 38200 und 38205 am 01.07.2016; GOP 38202 und 38207 am 01.07.2017
<i>Antragsberechtigte Ärzte</i>	Hausärzte	definierte Facharztgruppen gemäß Nr. 2 der Präambel des Abschnitts 38.1 EBM (GOP 38200 bis 38207) sowie Hausärzte (ausschließlich GOP 38200 und 38205)
Anforderungen an die NÄPa		
<i>I. Personelle Voraussetzungen</i>	Die Praxisassistentin, auf die sich der Antrag bezieht, ist mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden in der Arztpraxis angestellt (jährliche Erklärung der Praxis)	
<i>II. Fachliche Qualifikationen</i>		
<i>II.I Berufsabschluss</i>	qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinisch Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder dem Krankenpflegegesetz (zulässig: MFA, Arzthelfer(in), Gesundheits-/Krankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger, Altenpfleger(in) mit staatl. Anerkennung,	
<i>II.II Berufserfahrung</i>	mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach dem qualifizierenden Berufsabschluss in einer hausärztlichen Praxis	mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach dem qualifizierenden Berufsabschluss in einer Praxis eines Vertragsarztes, <u>für Hausärzte gilt</u> : 3 Jahre Berufstätigkeit müssen vollständig in einer hausärztlichen Praxis absolviert werden; <u>für Fachärzte gilt</u> : 3 Jahre Berufserfahrung können in einer hausärztlichen oder fachärztlichen Praxis absolviert
<i>II.III Zusatzqualifikation "nicht-ärztliche Praxisassistentenz"</i>	eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegations-Vereinbarung (Fortbildung nicht-ärztliche Praxisassistentin)	
<i>II.IV Kurs Notfallmanagement</i>	Der Nachweis über einem 20-stündigen, von der Ärztekammer anerkannten Kurs im Notfallmanagement. Der Nachweis ist alle 3 Jahre zu wiederholen.	
<i>II.V Sonstiges</i>	Nachweis der Hausbesuche nicht ggü. KV erforderlich	Nachweis, dass die NÄPa bisher mindestens 20 Hausbesuche, jeweils in Alten-oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen begleitet hat. (schriftl. Selbsterklärung des Arztes auf dem entsprechenden Antragsformular ggü. der KV)
<i>III. Fallzahlen</i>	In der Praxis mit voller Zulassung werden in einem Zeitraum von 4 Quartalen durchschnittlich mind. 700 Behandlungsfälle pro Quartal erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle) <u>oder</u> durchschnittl. mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle).	nicht erforderlich